



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Herrn Bürgermeister
Peter Amadeus Schneider

48292 Nottuln

Abteilung: 01 – Büro des Landrats
Recht und Kommunalaufsicht, Kreistags-
büro

Aktenzeichen: 15 20 00

Auskunft: Frau Husmann

Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld

Zimmer-Nr.: 131

Telefon: 02541 / 18-9131 (Ortsnetz Coesfeld)

02594 / 9436-9131 (Ortsnetz Dülmen)

02591 / 9183-9131 (Ortsnetz Lüdingh.)

Telefax: 9199

E-Mail: sabrina.husmann@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 27.06.2012

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2012

Ihr Bericht vom 31.05.2012

Sehr geehrter Herr Schneider,

die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2012 habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.997.410 € wird genehmigt.

Gegen die Regelung Ihrer Haushaltssatzung zur Bestimmung des Begriffs der Erheblichkeit im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW werden Bedenken erhoben. Insoweit verlängere ich das Anzeigeverfahren bis zu einem Beitrittsbeschluss des Rates.

Den Beitrittsbeschluss bitte ich mir durch die entsprechende Beschlussniederschrift nachzuweisen.

Begründung:

Der Haushalt 2012 der Gemeinde Nottuln weist mit rd. 2 Mio. € ein deutliches Defizit auf, das nur durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden kann. Auch in den drei Folgejahren sind zwar sinkende, jedoch nach wie vor zum Teil erhebliche Defizite geplant.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Angesichts der zu erwartenden weiter sinkenden Schlüsselzuweisung ist der eingeschlagene Weg der Haushaltskonsolidierung konsequent fortzusetzen.

Klar definierte Ziele und Kennzahlen können diesen Prozess insbesondere im Hinblick auf eine Aufgabenkritik und die Festlegung der Aufgabenstandards unterstützen. Das Erarbeiten und die Weiterentwicklung entsprechend messbarer Indikatoren sollte daher kontinuierlich fortgesetzt werden.

Auf die Vollständigkeit der Unterlagen im Anzeigeverfahren gem. § 1 GemHVO weise ich hin.

Die, wie auch in den Vorjahren, unter Ziffer III. des § 7 der Haushaltssatzung formulierte Regelung zur Erheblichkeit im Sinne des § 83 Abs. 2 GO bedarf der Überarbeitung. Die aufgenommene Voraussetzung, dass eine Erheblichkeit bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nur in den Fällen gegeben ist, wenn der Betrag 25.000 € übersteigt **und** eine Deckung nicht möglich ist, überschreitet den vom Gesetzgeber durch § 83 GO NRW vorgegebenen Regelungsrahmen.

Ich bitte daher eine Formulierung herbeizuführen, die der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsbefugnis des Rates bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gerecht wird. Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, den Halbsatz „(..) und eine Deckung nicht möglich ist.“ entfallen zu lassen.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf folgenden Punkt hinweisen:

Ziffer IV. des § 7 der Haushaltssatzung gibt die gesetzliche Bestimmung des § 81 GO zum Erlass einer Nachtragssatzung wieder.

Im Vergleich zum Wortlaut des § 81 GO NRW umfasst Punkt zwei der besagten Regelung ausschließlich die nicht veranschlagten Aufwendungen/ Auszahlungen (außerplanmäßigen Aufwendungen). Eine Ergänzung der „zusätzlichen Aufwendungen/ Auszahlungen (überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen)“ wäre sinnvoll, um eine Regelungslücke zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen

Püning

